

648 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

15. 5. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird. mit

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 1 des Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, ist als § 1 a folgende Bestimmung anzufügen:

„§ 1 a. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem auf Grund des § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes errichteten Fonds einen weiteren Betrag von 600 Millionen Schilling zuzuwenden. Dieser Betrag ist in fünfzehn gleichen aufeinanderfolgenden Vierteljahresraten zu je 40 Millionen Schilling zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der ersten Rate tritt zwei Monate nach Inkrafttreten des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 ein.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag ist nach Maßgabe der Fondsstatuten ausschließlich für Zuwendungen wegen Berufsschäden und wegen

Schäden infolge des Abbruches einer Berufsausbildung oder einer vorberuflichen Ausbildung zu verwenden.

(3) In den Statuten des Fonds ist sicherzustellen, daß Personen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben und infolge politischer Verfolgung aus Österreich ausgewandert sind, den im § 1 Abs. 1 genannten Begünstigten gleichgestellt werden. Der Ablauf der in den Fondsstatuten zur Stellung von Anträgen bestimmten Frist steht der Antragstellung der vorgenannten gleichgestellten Personen nicht entgegen.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung sind je nach ihrem Wirkungsbereich das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Im Artikel 9 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrages) ist eine finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Aufwendungen vorgesehen, die sich durch die Aufstockung des mit Bundesgesetz vom 18. Jänner 1956, BGBl. Nr. 25/1956, geschaffenen Hilfsfonds für die Republik Österreich ergeben.

Nach Artikel 12 des Vertrages beträgt die gesamte Beitragsleistung der Bundesrepublik Deutschland für die österreichische Regelung zu-

gunsten politisch Verfolgter 95 Millionen Deutsche Mark. In einem Notenwechsel vom 27. November 1961, der einen integrierenden Bestandteil des Finanz- und Ausgleichsvertrages bildet, wurde festgestellt, daß Einverständnis darüber besteht, daß der Hilfsfonds um 600 Millionen Schilling aufgestockt wird.

Im Artikel 10 Abs. 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages verpflichtet sich die Republik Österreich sicherzustellen, daß im Rahmen des Hilfsfonds aus Österreich ausgewanderte Personen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, so behandelt werden, als wenn sie zu diesem Zeitpunkt österreichische Staatsangehörige gewesen wären.

2

Artikel 10 Abs. 3 regelt den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

Der vorliegende Entwurf stellt die Durchführung der vorstehend angeführten Vertragsverpflichtung dar.

Zu Artikel I:

Die Durchführung der vorstehenden Verpflichtung wird in Form einer Novelle zum Hilfsfondsgesetz erfüllt, und zwar wird dem § 1 des Hilfsfondsgesetzes ein § 1 a eingefügt:

Abs. 1: Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Hilfsfonds einen weiteren Betrag von 600 Millionen Schilling zuzuwenden. Die finanzielle Dotierung dieses Hilfsfonds, an welcher sich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt, erfolgt in der Weise, daß der Betrag von 600 Millionen Schilling in fünfzehn gleichen aufeinanderfolgenden Vierteljahresraten zu je 40 Millionen Schilling zur Zahlung fällig wird. Die Fälligkeit der ersten Rate tritt zwei Monate nach Inkrafttreten des Finanz- und Ausgleichsvertrages ein. Die Staffelung der Zahlung erfolgte im Hinblick auf die finanziellen Erfordernisse des Hilfsfonds und die in vier gleichen Jahresraten zu zahlende deutsche Beitragsleistung.

Abs. 2: Den Wünschen der politisch Verfolgten entsprechend ist vorgesehen, daß der im Abs. 1 genannte Betrag nach Maßgabe der Fondsstatuten zu verteilen ist. Er ist ausschließlich für Zuwendungen wegen Berufsschäden und wegen Schäden infolge des Abbruches einer Berufsausbildung oder einer vorberuflichen Ausbildung zu verwenden. Die Statuten des Hilfsfonds hatten solche Zuwendungen wegen Berufsschäden und Schäden infolge des Abbruches einer Berufsausbildung oder einer vorberuflichen Ausbildung bisher nicht vorgesehen. Durch den vorliegenden Entwurf wird nunmehr eine Abgeltung für derartige Schäden sichergestellt.

Abs. 3: Diese Bestimmung erfüllt die im Artikel 10 Abs. 2 übernommene Verpflichtung, wonach Personen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben und infolge politischer Verfolgung aus Österreich ausgewandert sind, den im § 1 Abs. 1 des Hilfsfondsgesetzes genannten Begünstigten gleichgestellt werden. Dies bedeutet, daß Personen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben und infolge politischer Verfolgung aus Österreich ausgewandert sind, so behandelt werden, als ob sie österreichische Staatsbürger gewesen wären. Diese gleichgestellten Personen werden daher die Zuwendungen auf Grund des Hilfsfondsgesetzes in der Fassung vor der Novellierung als auch nach den Bestimmungen dieses Entwurfes erhalten können. Da die Fristen zur Antragstellung beim Hilfsfonds nach den Statuten bereits abgelaufen sind, sieht Abs. 3 vor, daß der Ablauf der in den Fondsstatuten zur Stellung von Anträgen bestimmten Frist den Antragstellern der vorgenannten gleichgestellten Personen nicht entgegensteht. Für Anträge auf Zuwendungen im Sinne des § 1 a Abs. 2 gelten die in den Statuten zu bestimmenden Fristen auch für die gleichgestellten Personen.

Zu Artikel II:

Abs. 1: Da die Verpflichtung der Republik Österreich nach Artikel 9 beziehungsweise Artikel 10 des Finanz- und Ausgleichsvertrages erst mit dessen Inkrafttreten wirksam wird, sieht Abs. 1 vor, daß das diesem Entwurf entsprechende Bundesgesetz mit dem Tage des Inkrafttretens des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961 in Kraft tritt.

Abs. 2: Dieser Absatz enthält die Vollzugs Klausel.